

## Beschluss des Akkreditierungsrates

|                       |  |
|-----------------------|--|
| Antrag:               | 01. Programmakkreditierung - Begutachtung im Einzelverfahren   |
| Studiengang:          | Soziale Arbeit, Bachelor                                       |
| Hochschule:           | Hochschule Landshut - Hochschule für angewandte Wissenschaften |
| Standort:             | Landshut   |
| Datum:                | 29.09.2020   |
| Akkreditierungsfrist: | 01.10.2020 - 30.09.2028  |

### 1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

### 2. Auflagen

Die Hochschule muss die Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung an die Absolvierenden nachweisen. (§ 12 Abs. 1 Satz 1 BayStudAkkV)

### 3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und der fachlich-inhaltlichen Kriterien ist aus Sicht des Akkreditierungsrates im Wesentlichen nachvollziehbar, so dass der Akkreditierungsrat nur in einem Punkt zu einer abweichenden Entscheidung gelangt ist.

Die Hochschule hat fristgerecht eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung eingereicht, die die beabsichtigte Entscheidung des Akkreditierungsrates in Frage stellt. Deshalb war eine erneute Beschlussfassung des Akkreditierungsrates erforderlich.

Streichung von Auflage 1:

Der Akkreditierungsrat hat ursprünglich folgende Auflage 1 avisiert:

"1. Der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit muss im Rahmen des Moduls Bachelorarbeit transparent ausgewiesen werden. Der Bearbeitungsumfang muss zwischen 6 und 12 ECTS-Punkte betragen. (§ 8 Abs. 3 BayStudAkkV)"

Die Hochschule hat im Rahmen der Stellungnahme dargelegt, dass der Bearbeitungsumfang der Bachelorarbeit 12 ECTS betrage und demnach gemäß § 8 Abs. 3 der BayStudAkkV innerhalb des zulässigen Umfangs liege. Dies werde durch eine Änderung des Modulhandbuchs nun auch explizit ausgewiesen. Der Entwurf des entsprechend geänderten Modulhandbuchs wurde eingereicht.

Hinweis: Der Akkreditierungsrat geht davon aus, dass das Modulhandbuch in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 27 BayStudAkkV als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.

Begründung der Auflage (ursprünglich als Auflage 2 avisiert):

Im Akkreditierungsbericht wird darüber informiert, dass das Begutachtungsverfahren auf Antrag der Hochschule mit dem Verfahren zur Feststellung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs gemäß § 33 BayStudAkkV verbunden worden sei und dass zwei Vertreterinnen des Bayerischen Staatsministeriums für Familie, Arbeit und Soziales mit beratender Funktion (§ 33 Abs. 2 BayStudAkkV) an der Begehung teilgenommen hätten. Im Akkreditierungsbericht wird des Weiteren darüber informiert, dass die Vertretung des Ministeriums in Aussicht gestellt habe, dass die Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung an die Absolvierenden weiterhin erteilt werde und dass die Entscheidung darüber der Hochschule im Anschluss an die Akkreditierung übermittelt werde (Akkreditierungsbericht S. 9). Da die Verleihung der staatlichen Anerkennung an die Absolventen für deren angestrebte Berufsqualifizierung elementar ist, ist im Sinne der Vorgaben gemäß §§ 11, 12 Abs. 1 BayStudAkkV die Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung spätestens im Rahmen der Aufлагenerfüllung nachzureichen.

Im Rahmen der Stellungnahme hat die Hochschule mitgeteilt, dass die Genehmigung zur Verleihung der staatlichen Anerkennung bislang noch nicht erteilt worden sei bzw. sich eine entsprechende Anfrage der Hochschule beim Bayerischen Staatsministerium für Familie, Arbeit und Soziales in Bearbeitung befinde. Da der Nachweis der Genehmigung zur Erteilung der staatlichen Anerkennung damit bislang noch nicht erfolgt ist, wird die Auflage aufrechterhalten.

Der Akkreditierungsrat verbindet seine Entscheidung mit folgendem weiteren Hinweis:

Der Akkreditierungsrat geht bei seiner Entscheidung davon aus, dass die Studien- und Prüfungsordnung in der vorgelegten Form in Kraft gesetzt wird. Eine Nichtumsetzung wäre dem Akkreditierungsrat im Sinne von § 27 BayStudAkkV als wesentliche Änderung am Akkreditierungsgegenstand anzuzeigen.